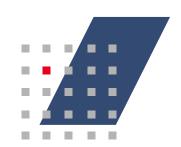
# **SCHAFFER & PARTNER**NEWS





SCHAFFER & PARTNER NEWS KANZLEIZEITSCHRIFT AUSGABE 01/2021



Ralph Winterhalter
Diplom-Betriebswirt (FH)
Steuerberater

### Sehr geehrte Frau Dörfler,

wir wünschen allen Lesern unseres Newsletters ein glückliches, zufriedenes und vor allem gesundes Neues Jahr!

Zum Beginn des vergangenen Jahres waren die Nachrichten über ein neues Virus, das im chinesischen Wuhan aufgetreten war, noch relativ wenigsagend - und wie haben uns die Nachrichten darüber während des Jahres fast beherrscht. Diese Zeilen sind unmittelbar nach Verkündung des erneuten Lockdowns ab dem 16. Dezember 2020 entstanden, der zum Erscheinen unseres Januar-Newsletters immer noch andauern soll.

Subjektiv erscheint der Start ins neue Jahr belastender als zum letzten Jahreswechsel. Doch gibt es Grund zu Optimismus und der Erwartung, dass das beherrschende Thema nicht für das ganze Jahr ein Virus sein wird, sondern, dass wir Schritt für Schritt zu einer Normalität zurückkehren können.

Daneben gibt es aber auch Themen wie die Rückkehr zu alten Umsatzsteuersätzen ab dem 1. Januar, eine Reihe erheblicher Änderungen im Umsatzsteuerrecht zum zweiten Halbjahr, die (heute noch unbekannte) Ausgestaltung staatlicher Unterstützung für durch den Lockdown betroffene Betriebe, die (heute noch unbekannten) Auswirkungen des Brexit und vielen weiteren Themen, die uns begegnen werden.

Wir freuen uns darauf, zu den Themen, die Ihnen begegnen, gemeinsam Lösungen zu finden und wollen mit Ihnen den Blick nach vorne richten.

Mit freundlichen Grüßen

Ralph Winterhalter

### **Inhalt dieser Ausgabe**

Verkauf eines betrieblichen Pkw: Veräußerungsgewinn darf nicht um "steuerlich wirkungslose" Abschreibung gekürzt werden S.3 | Aufgabegewinn bei häuslichem Arbeitszimmer: Auch steuerlich "wirkungslose" Abschreibung mindert den Buchwert S.4 | Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau: Vermieter können bis zu 20 % "on top" abschreiben S.4 | Paketzusteller: Wann führen vom Arbeitgeber übernommene Verwarnungsgelder zu Arbeitslohn? S.4 | Vorweggenommene Erbfolge: Hausverkauf gegen Veräußerungszeitrente löst anteiligen steuerpflichtigen Zinsertrag aus S.4 | Anmietung und Kauf von Immobilien: Wann sich Maklerprovisionen absetzen lassen S.5 | Widerruf des vorherigen Testaments: Neue Verfügung muss auf vorige Version zwingend Bezug nehmen S.6 | Nach Tod des Ehepartners: Änderungsoption muss im gemeinschaftlichen Testament zu Lebzeiten ausdrücklich vereinbart werden S.6 | Anspruch auf Urlaubsverschiebung? Zeitraum kann laut VGH trotz Corona für Erholung, Entspannung, Muße und Freizeit genutzt werden S.6 | Fristlose Kündigung: Wer seinem Arbeitgeber mit einer Erkrankung droht, bekommt schnell ausreichend Erholungszeit S.6 | Onlinevertrieb von Gutscheinen für Freizeiterlebnisse: Umsatzsteuerbare Leistung S.7 | Bund der Steuerzahler: Schuldenuhr tickt in Rekordgeschwindigkeit S.7

Schauen Sie sich unsere Kanzleizeitschrift von unterwegs über unsere Kanzleiwebseite an. Nutzen Sie dazu einfach den hier abgebildeten Shortlink:



## Verkauf eines betrieblichen Pkw: Veräußerungsgewinn darf nicht um "steuerlich wirkungslose" Abschreibung gekürzt werden

Wird ein Fahrzeug des Betriebsvermögens veräußert, erhöht die Differenz zwischen Buchwert und Veräußerungserlös den Gewinn des Unternehmens. Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) kann dieser Gewinn nicht mit dem Argument gemindert werden, dass die zuvor vorgenommene Abschreibung des Fahrzeugs wegen der Besteuerung einer privaten Nutzungsentnahme teilweise wieder neutralisiert wurde.

Im zugrundeliegenden Fall hatte der Kläger einen 2008 angeschafften Pkw seinem Betriebsvermögen zugeordnet und zu 25 % für seine freiberufliche Tätigkeit und zu 75 % für private Zwecke genutzt. Ab 2008 hatte das Finanzamt bei der Einkommensteuerveranlagung des Klägers einerseits antragsgemäß die Abschreibung für den Pkw berücksichtigt, andererseits aber wegen der privaten Nutzung auch Betriebseinnahmen in Höhe von 75 % der für das Fahrzeug entstandenen Aufwendungen einschließlich der Abschreibung angesetzt. Diese Behandlung führte dazu, dass der steuermindernde Effekt der Abschreibung teilweise wieder "neutralisiert" wurde.

Nachdem der Kläger das Fahrzeug 2013 nach vollständiger Abschreibung der Anschaffungskosten verkauft hatte, setzte er lediglich ein Viertel des Verkaufserlöses als Betriebseinnahme an. Das Finanzamt vertrat demgegenüber die Meinung, dass wegen des Buchwerts von 0 € der volle Verkaufserlös versteuert werden müsse.

Der BFH bestätigte die Rechtsauffassung des Finanzamts und urteilte, dass der Veräußerungserlös trotz vorangegangener Besteuerung der Nutzungsentnahme in voller Höhe als Betriebseinnahme zu berücksichtigen sei. Er sei weder anteilig zu kürzen, noch in Höhe der auf die private Nutzung entfallenden Abschreibung gewinnmindernd zu korrigieren. Der BFH verwies darauf, dass die Besteuerung der Privatnutzung eines Wirtschaftsguts des Betriebsvermögens und dessen spätere Veräußerung zwei unterschiedliche Vorgänge seien, die steuerlich getrennt betrachtet werden müssten. In der Besteuerung des vollständigen Veräußerungserlöses war nach Gerichtsmeinung auch kein Verstoß gegen das Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und das objektive Nettoprinzip zu sehen.



**Themenverwandte Artikel** und mehr erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

# Aufgabegewinn bei häuslichem Arbeitszimmer: Auch steuerlich "wirkungslose" Abschreibung mindert den Buchwert

Gibt ein Freiberufler seine berufliche Tätigkeit auf, muss er seinen Aufgabegewinn versteuern. Wird ein häusliches Arbeitszimmer in das Privatvermögen überführt, ist die Differenz zwischen dem Verkehrswert und dem Buchwert in den Aufgabegewinn einzubeziehen. Bei der Ermittlung des Buchwerts des Arbeitszimmers ist die reguläre gesetzliche Abschreibung anzusetzen, ungeachtet steuerlicher Abzugsbegrenzungen für die Kosten des Arbeitszimmers.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

## Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau: Vermieter können bis zu 20 % "on top" abschreiben

Damit in Deutschland mehr bezahlbarer Wohnraum geschaffen wird, hat der Gesetzgeber im August 2019 neue steuerliche Anreize für Vermieter gesetzt und eine Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau eingeführt. Die Sonderabschreibung beträgt bis zu 5 % pro Jahr (über einen Zeitraum von vier Jahren). Interessant für Vermieter ist, dass die Sonderabschreibung zusätzlich zu den bereits bestehenden Abschreibungsmöglichkeiten genutzt werden kann.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

# Paketzusteller: Wann führen vom Arbeitgeber übernommene Verwarnungsgelder zu Arbeitslohn?

Bereits im Jahr 2013 hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass steuerpflichtiger Arbeitslohn vorliegt, wenn eine Spedition Bußgelder übernimmt, die gegen ihre Fahrer wegen Verstößen gegen Lenk- und Ruhezeiten verhängt worden sind. In einem aktuellen Verfahren hatte der BFH nun zu klären, ob diese Sichtweise auch auf Verwarnungsgelder wegen Falschparkens, die ein Paketzustelldienst für seine Paketzusteller übernimmt, übertragbar ist.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite

## Vorweggenommene Erbfolge: Hausverkauf gegen Veräußerungszeitrente löst anteiligen steuerpflichtigen Zinsertrag aus

Der Bundesfinanzhof hat klargestellt: Übertragen Eltern ihren Kindern ein Hausgrundstück im Wege der vorweggenommenen Erbfolge und erhalten sie hierfür eine Veräußerungszeitrente, fließen ihnen mit den Rentenzahlungen steuerpflichtige Zinseinkünfte (Kapitaleinkünfte) zu, soweit die Rentenzahlungen nicht auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem Barwert des Rentenstammrechts zu Beginn und zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres entfallen.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.



# Anmietung und Kauf von Immobilien: Wann sich Maklerprovisionen absetzen lassen

Immobilienmakler können die Suche nach einem neuen Zuhause erleichtern, kosten aber häufig auch viel Geld. Da sich die Provisionen schnell auf mehrere Tausend Euro belaufen, ist die Frage nach ihrer steuerlichen Absetzbarkeit von hoher Bedeutung. Hier gilt Folgendes:

Beruflicher Umzug wegen Arbeitsplatzwechsel oder Fahrzeitersparnis: Wer aus beruflichen Gründen in eine Mietwohnung zieht und für die Wohnungssuche einen Makler beauftragt hat, kann die Maklergebühr als Werbungskosten von der Steuer absetzen. Ein berufsbedingter Umzug liegt beispielsweise vor, wenn der Arbeitgeber einen Angestellten an einen neuen Dienstort versetzt oder wenn der Arbeitnehmer eine neue Stelle in einer anderen Stadt annimmt. Auch wenn ein Berufspendler durch seinen Umzug mindestens eine Stunde Fahrtzeit einspart, gilt der Umzug als beruflich veranlasst.

Einrichtung einer doppelten Haushaltsführung: Mietet ein Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen eine Zweitwohnung am Arbeitsort und begründet er damit eine doppel-

te Haushaltsführung, kann er die Maklerkosten ebenfalls als Werbungskosten von der Steuer absetzen.

**Privater Umzug:** Wer aus privaten Gründen umzieht, kann die Provision für den Makler nicht absetzen.

Private Kaufobjekte: Wird ein Makler damit beauftragt, eine Kaufimmobilie zu suchen, können die Maklergebühren grundsätzlich nicht von der Steuer abgesetzt werden - selbst wenn der Umzug aus beruflichen Gründen stattfindet. Das Finanzamt argumentiert in diesen Fällen, dass die Maklergebühren beim Kauf einer Immobilie zu den sogenannten Anschaffungsnebenkosten zählen und somit nicht absetzbar sind.

Vermietungsobjekte: Vermieter, die einen Makler damit beauftragen, ein Kaufobjekt zur künftigen Vermietung zu finden, können die Maklergebühr als Werbungskosten absetzen - allerdings nicht sofort. Die Gebühr kann in einem solchen Fall nur zusammen mit dem Kaufpreis der Immobilie abgeschrieben werden (in der Regel mit 2 % pro Jahr).



**Themenverwandte Artikel** und mehr erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

## Widerruf des vorherigen Testaments: Neue Verfügung muss auf vorige Version zwingend Bezug nehmen

Testamente gelten zunächst einmal, bis sie widerrufen bzw. durch eine nachfolgende testamentarische Verfügung ersetzt werden. Problematisch kann es aber werden, wenn zwei aufeinanderfolgende Testamente vorliegen und das spätere keinen ausdrücklichen Widerruf des früheren Testaments enthält. Mit der sich hieraus ergebenden Auslegungsfrage musste sich jüngst das Saarländische Oberlandesgericht auseinandersetzen.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

# Nach Tod des Ehepartners: Änderungsoption muss im gemeinschaftlichen Testament zu Lebzeiten ausdrücklich vereinbart werden

Wechselbezügliche Verfügungen von Todes wegen entfalten bei Ehegatten eine besondere Bindungswirkung. Wer deshalb zu Lebzeiten nichts anderes vereinbart, kann eine solche wechselseitige Verfügung nach dem Tod eines Ehegatten nicht nachträglich ändern - so wie in einem aktuellen Fall des Oberlandesgerichts Bamberg. Die Möglichkeit, auch nach dem Tod des Ehepartners nachträglich Änderungen vorzunehmen, kann nur zu Lebzeiten vereinbart werden.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

# Anspruch auf Urlaubsverschiebung? Zeitraum kann laut VGH trotz Corona für Erholung, Entspannung, Muße und Freizeit genutzt werden

Ein Polizist hatte Urlaub beantragt und genehmigt erhalten, den er dann aber gar nicht mehr antreten wollte. Er machte geltend, ihm sei wegen der Corona-Pandemie eine Erholung in dem Zeitraum nicht möglich, weil das Bayerische Gesundheitsministerium Ausgangssperren verhängt habe. Schließlich zog er vor Gericht. Ein Anspruch auf ein Verschieben des Urlaubs bestand aber in den Augen des Verwaltungsgerichtshofs Bayern nicht.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

# Fristlose Kündigung: Wer seinem Arbeitgeber mit einer Erkrankung droht, bekommt schnell ausreichend Erholungszeit

Arbeitnehmer können vieles mit ihrem Arbeitgeber diskutieren. Bei Drohungen wird es - egal in welchem Zusammenhang - allerdings eng. So entschied jüngst das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz: Bereits die im Streit mündlich geäußerte Drohung, sich unberechtigterweise krankschreiben zu lassen, ist ausreichender Grund für eine fristlose Kündigung ohne vorherige Abmahnung.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

## Onlinevertrieb von Gutscheinen für Freizeiterlebnisse: Umsatzsteuerbare Leistung

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass der Verkauf von Gutscheinen für Freizeiterlebnisse über das Internet eine steuerbare Leistung an den Kunden darstellt. Es liegt keine Vermittlungsleistung an den Veranstalter vor. Die Leistungen bezögen sich nicht nur auf die Gutscheinausstellung, sondern auch auf weitere Prozesse wie die Übermittlung der für die Terminvereinbarung erforderlichen Kontaktdaten und die Durchführung der Erlebnisse.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

# Bund der Steuerzahler: Schuldenuhr tickt in Rekordgeschwindigkeit

Seit 25 Jahren stellt der Bund der Steuerzahler die Staatsverschuldung plakativ auf einer Schuldenuhr dar. In den vergangenen Jahren war die Uhr erstmals rückwärts gelaufen und hatte einen Schuldenrückgang angezeigt. Mit diesen guten Zeiten ist es nun leider vorbei: Infolge der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Neuverschuldung wird die Schuldenuhr nun auf den Rekordwert von 10.424 € pro Sekunde eingestellt.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

### Zahlungstermine

Montag, 11.01.2021

Lohnsteuer Umsatzsteuer Donnerstag, 14.01.2021\*

Lohnsteuer Umsatzsteuer Mittwoch, 27.01.2021

Sozialversicherungsbeiträge

### Standorte, Kontakt und Kooperationen



### SCHAFFER & PARTNER mbB

Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte

Äußere Sulzbacher Straße 118 90491 Nürnberg

Telefon: +49 (911) 95 99 8 - 0 Fax: +49 (911) 95 99 8 - 100 E-Mail: nue@schaffer-partner.de www.schaffer-partner.de



## In Kooperation mit SCHAFFER & PARTNER S.r.o

Vodickova 710/31 CZ-110 00 Praha 1

Telefon: +420 (221) 506 300 Fax: +420 (221) 506 301 E-Mail: info@schaffer-partner.cz www.schaffer-partner.cz



#### **SCHAFFER & COLLEGEN GmbH**

Unternehmensberatung

Äußere Sulzbacher Straße 118 90491 Nürnberg

Telefon: +49 (911) 588 54 - 0 Fax: +49 (911) 588 54 - 40 E-Mail: info@schaffer-collegen.de www.schaffer-collegen.de



#### HS MEDICUR GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Eichendorffstraße 34 90491 Nürnberg

Telefon: +49 (911) 59 84 13 - 0 Fax: +49 (911) 59 84 13 - 20 E-Mail: info@hs-medicur.de www.hs-medicur.de



### Niederlassung Neumarkt

Mühlstraße 3 92318 Neumarkt i.d.Opf.

Telefon: +49 (9181) 462 91 - 0 Fax: +49 (9181) 462 91 - 10 E-Mail: nm@schaffer-partner.de www.schaffer-partner.de



#### LEON Tax k.s.

Galvaniho 7/D SK-821 04 Bratislava

Telefon: +421 (2) 330 062 60 Fax: +421 (2) 335 202 60 E-Mail: office@leonconsulting.sk www.leonconsulting.sk





Lt. Kanzleiumfrage Ausgabe 25/2020

#### DISCLAIMER

SCHAFFER & PARTNER NEWS bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die Schaffer & Partner mbB gerne zur Verfügung. SCHAFFER & PARTNER NEWS unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 3: ©Edler von Rabenstein - stock.adobe.com, Seite 5: ©LIGHTFIELD STUDIOS - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerherater - www.wiadok.de